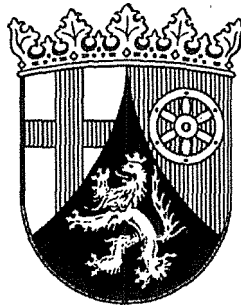


Aktenzeichen:
11 Ca 804/20



Verkündet am:
04.02.2021

Abschrift

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

ARBEITSGERICHT MAINZ

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r: DGB Rechtsschutz GmbH Büro Bad Kreuznach,
Salinenstraße 37, 55543 Bad Kreuznach

- Beklagte -

hat die 11. Kammer des Arbeitsgerichts Mainz - Auswärtige Kammern Bad Kreuznach - auf die mündliche Verhandlung vom 4. Februar 2021 durch die Richterin am Arbeitsgericht ... als Vorsitzende und den ehrenamtlichen Richter ... und den ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer für Recht erkannt:

- 1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien weder durch die außerordentliche Kündigung noch die hilfsweise ordentliche Kündigung der Beklagten vom 30.10.2020 beendet worden ist.**

2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens zu unveränderten arbeitsvertraglichen Bedingungen als Produktionsmitarbeiter weiter zu beschäftigen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
4. Der Streitwert wird auf 11.916,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer außerordentlichen, hilfsweise ausgesprochenen ordentlichen Arbeitgeberkündigung aus verhaltensbedingten Gründen.

Der am 19.08.1989 geborene Kläger, verheiratet und einem Kind zum Unterhalt verpflichtet, ist seit dem 15.04.2016 bei der Beklagten auf Grundlage schriftlichen Arbeitsvertrages vom 12.01.2018 als Produktionsmitarbeiter zuletzt gegen ein durchschnittliches Bruttomonatsentgelt in Höhe von 2.979,00 Euro bei einer Arbeitszeit von 45 Stunden in der Woche beschäftigt. Auf den Inhalt des Arbeitsvertrages vom 12.01.2018 wird Bezug genommen (vgl. Blatt 62 bis 64 der Akte).

Die Beklagte unterhält in S. eine Produktionsstätte zur Fertigung von Fertigteilen in Holzständerbauweise. Sie ist Teil einer Unternehmensgruppe unter dem Dach der D., die mit ihren drei Marken M.,

A. und O. das größte Fertighausunternehmen in Deutschland ist und jährlich mehr als 3.000 Häuser baut. Die Beklagte beschäftigt regelmäßig mehr als 10 (Vollzeit-) Arbeitnehmer.

Auf einen Hinweis an den Teamleiter AV-Steuerung, Herr S. vom 16.10.2020 recherchierte dieser bei ebay Kleinanzeigen und konnte feststellen, dass Materialien und Werkzeug über einen Account mit dem Namen "Unzen" angeboten wurde wie folgt:

Sto-Glasfasergewebe F 4 x 4 mm, 100 qm²

Stockschrauben Edelstahl V2a, M 12 x 350 mm mit Doppelgewinde

Dreh-/Kippfenstergriffe HOPPE NEW YORK, 0810S/US10, 30 Stück "neu"

Beko Schaumpistole NBS-Pistole, Metall

Illbruck Fensterfolie ME508 Twin Aktiv VV EW 100, selbstklebend

Komriband Fensterbau Illbruck Trioplex 652.

Auf den Screenshot der Anzeigen in ebay Kleinanzeigen wird Bezug genommen (vgl. Blatt 77 bis 88 der Akte).

Auf weitere Nachfrage zu Namen und Adresse des Anbieters wurde der Name des Klägers genannt.

Auf Grund des Urlaubs des Abteilungsleiters Gesamtproduktion, Herrn B., erfolgte ein Mitarbeitergespräch mit dem Kläger erst zum 21.10.2020 unter Beteiligung des Betriebsratsmitglieds Der Kläger bestätigte darin, die Materialien und Werkzeuge eingestellt zu haben, wobei es sich um privates Material und nicht um Material vom Gelände der Beklagten handeln sollte. Dem Kläger wurde die Möglichkeit zur schriftsätzlichen Stellungnahme mit Schreiben vom 21.10.2020 bis zum 26.10.2020 gegeben. Eine Stellungnahme über die Prozessbevollmächtigten des Klägers erfolgte sodann mit Schreiben vom 23.10.2020, auf welche Bezug genommen wird (vgl. Blatt 70 f der Akte).

Mit Schreiben vom 27.10.2020 erstellte die Beklagte eine schriftliche Betriebsratsanhörung zur beabsichtigten außerordentlichen und hilfsweise ordentlichen Tatkündigung sowie zu einer beabsichtigten außerordentlichen und hilfsweise ordentliche Verdachtskündigung, der Anlagen beigefügt waren (vgl. Blatt 74 ff. der Akte). Der Betriebsrat teilte unter dem Datum vom 30.10.2020 mit, dass er Bedenken gegen diese Kündigungen erhebe (vgl. Blatt 95 f der Akte).

Mit Schreiben vom 30.10.2020, dem Kläger am 31.10.2020 zugegangen, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos, hilfsweise zum nächstmöglichen ordentlichen Termin, dem 31.12.2020 (vgl. Blatt 8 der Akte).

Mit Schriftsatz vom 03.11.2020, eingegangen beim angerufenen Arbeitsgericht am gleichen Tag, richtet sich der Kläger gegen diese Kündigungen, die der Beklagten am 07.11.2020 zugestellt wurde.

Der Kläger trägt vor,

er mache das Fehlen eines wichtigen Grundes, die fehlende soziale Rechtfertigung der Kündigung und die Nichteinhaltung der Frist des § 626 Abs. 2 BGB geltend.

Er habe keine Materialien, die im Eigentum der Beklagten stünden, von dieser entwendet und bei ebay zum Verkauf angeboten. Der Vortrag der Beklagten hierzu sei pauschal und nicht schlüssig. Es werde mit Nichtwissen bestritten, dass immer wieder Arbeitsmaterialien und Werkzeuge bei der Beklagten verschwinden würden. Unsubstantiiert und ausdrücklich bestritten werde, dass dies durch "Sichtkontrolle" festgestellt worden sei. Es fehlten jegliche Angaben zu Gegenständen, die angeblich verschwunden sein sollen und zu zeitlichen Angaben.

Sämtliche Gegenstände, die er bei ebay Kleinanzeigen eingestellt habe, habe er nicht von der Beklagten. Das Stoglasfasergewebe stamme von seinem Schwiegervater, Herrn M. Auf Grund eines Anbaus an dessen Privathaus in B., der mit drei Fenstern, zwei Türen und einem Garagentor versehen sei, sei ursprünglich geplant gewesen, diese Geweberolle für das Verputzen zu verwenden. Nachdem man doch nicht mehr die gesamte Räumlichkeit mit diesem Gewebe aus-gelegt habe, sei von den beiden Rollen der Großteil noch übriggeblieben. Bestritten werde, dass dieses Stoglasfasergewebe bei der Beklagten Verwendung finde, wofür die Beklagte nicht einmal Beweis angeboten habe. Unabhängig davon seien die streitgegenständlichen Gegenstände auch solche, die man überall käuflich erwerben könne. Er habe bis zum Ausspruch der Kündigung eine Fahrgemeinschaft mit Herrn S. gehabt, welche bestätigen könne, dass er keine Geweberollen mit einem Rollenmaß von 1 m aus der Firma mitgenommen habe.

Er angele seit seiner Kindheit und besorge sich häufig Gegenstände auf einem Schrottplatz, der früher in S. und heute unter ...- GmbH Schrotthan-del in B. ansässig sei. Einer der Geschäftsführer sei ein ehemaliger Klassenkamerad. Er habe dort z.B. die Stockschrauben aus Edelstahl mit Doppel-gewinde gekauft. Er wisse aus eigener Wahrnehmung, dass auf dem Gelände der Beklagten Schrottcontainer stünden, die auch von ...- GmbH stammten sowie von der Firma R. In diesen Schrottcontainer werde Schrott der Be-klagten entsorgt. Aus den Stockschrauben fertige er für sein Hobby Angelstände. Auch bezüglich der Stockschrauben werde vorsorglich mit Nichtwissen bestritten, dass die Beklagte genau diese habe. Sie seien auch im Handel erhältlich.

Entgegen der Behauptung der Beklagten habe er die Stockschrauben auch nicht als "Original verpackt" deklariert, wie sich aus der Anzeige ergebe. Er habe 12 Schrauben zu Hause und deshalb in der Anzeige geschrieben, bei Bedarf könne er auch mehr verkaufen.

Hinsichtlich des Kompribandes habe er sich bei Fensterbauern im Betrieb der Beklagten informiert, was man am besten nehmen solle. Dieses habe er für den Anbau seines Schwiegervaters in B. benötigt, in dem auch drei Fenster seien. Der Schwiegervater habe dann das Kompriband bei einem der zwei Fensterbauer im Dorf gekauft. Da dieses nicht komplett verwendet worden sei, habe er es für seinen Schwiegervater bei ebay Kleinanzeigen eingestellt. Dieser bitte ihn immer wieder, Material, das er übrig habe, dort einzustellen.

Ihm sei nicht bekannt, dass eine Schaumpistole, wie er sie über ebay Kleinanzeigen angeboten habe, überhaupt in seiner Abteilung verwendet werde. Die Verwendung solcher Geräte müsse bei Bedarf beim Meister oder Vorarbeiter angemeldet werden, der dann einen Lieferschein erstelle, damit das Material ausgehändigt werde. Es wäre sicherlich aufgefallen, wenn er eine Schaumpistole in Originalverpackung unter dem Arm mitgenommen hätte. Für seine Tätigkeit benötige er eine solche Schaumpistole nicht, auch der Kollege seiner Fahrgemeinschaft hätte dies sicherlich gemerkt.

Fensterfolie habe er nie gehabt. Diese habe er fälschlich bei ebay Kleinanzeigen eingestellt.

Die Fenstergriffe seien von der Renovierung bei seiner Tante G. übrig-geblieben. Er selbst sei gelernter Schreiner und habe seiner Tante beim Einbau ihrer neuen Küche geholfen. Als ihr die Fenstergriffe doch nicht gefallen hätte, habe er sie in ihrem Auftrag bei ebay eingestellt. Wie solle er 30 Fenstergriffe aus der Firma geschafft haben, wo es Kameras gebe und er eine Fahrgemeinschaft habe. Im Übrigen werde bestritten, dass die Beklagte diese Fenstergriffe ebenfalls im Betrieb verwende.

Der gesamte Vortrag der Beklagten beruhe auf Vermutungen und Konstruktionen, die nicht nachvollziehbar seien. Im Übrigen habe auch der Betriebsrat die Behauptung, die Materialien stammten aus der Firma, als reine Spekulation angesehen, da sämtliche Gegenstände frei im Handel erhältlich seien.

Damit lägen weder die Voraussetzungen für eine Tat - noch für eine Verdachtskündigung, außerordentlich oder hilfsweise ordentlich, vor.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien weder durch die außerordentliche Kündigung noch die hilfsweise ordentliche Kündigung der Beklagten vom 30.10.2020 beendet wird,
2. im Fall des Obsiegens mit dem Antrag zu 1. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens zu unveränderten arbeitsvertraglichen Bedingungen als Produktionsmitarbeiter weiter zu beschäftigen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor,

in ihrem Produktionsbereich komme es immer wieder zu Schwund von Arbeitsmaterialien und Werkzeugen, so auch im Arbeitsbereich des Klägers. Teilweise werde dieser Schwund durch reine Sichtkontrolle festgestellt und in einigen Fällen auch durch die Auslobung einer Belohnung verfolgt.

Der Kläger habe Material und Werkzeug bei ebay Kleinanzeigen eingestellt, das im Unternehmen Verwendung finde. Insbesondere die Kombination aus Menge und

Art des Materials lasse nur den Rückschluss zu, dass es sich um Firmenmaterial handle. Die Einlassungen des Klägers, es handle sich um Material von Familienangehörigen oder eigenes Material, stellten zweifellos Schutzbehauptungen dar. Die Einlassung des Klägers zur Herkunft der Materialien und Werkzeuge sei un schlüssig. Es lasse sich nicht erklären, warum der Kläger in seiner Anzeige das Gewebe mit 100 qm² "... bei Bedarf auch eventuell mehr da" bewerbe. Eine große Garage mit 3 m Wandhöhe und 7 m Länge habe 28 qm² Fläche pro Seite. Dieses seien bei drei Seiten unter 100 qm², weshalb unerklärlich sei, warum noch 100 qm² übrig seien und "bei Bedarf eventuell mehr" Material vorhanden sein soll. Auch bezüglich der Aussage, dass er sich "mehrere Stockschrauben besorgt" habe, stelle sich die Frage, warum dann genau 10 Stück (Original verpackt) und "bei Bedarf mehr" angeboten würden.

Die Herkunft des Kompribandes und der Fensterfolie sei in der schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der Anhörung gänzlich unbeantwortet geblieben.

Das Vertrauen in den Kläger sei unwiederbringlich zerstört. Auf Grund der Schwere des Verstoßes sei eine Abmahnung entbehrlich.

Im Rahmen einer Interessenabwägung würden ihre Interessen an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses deutlich überwiegen im Hinblick auf die Schwere des Fehlverhaltens, die Wiederholungsgefahr und die fehlende Tütereinsicht.

Die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB sei gewahrt. Aus ihrer Sicht habe der Fristablauf erst am 23.10.2020 nach Abschluss der Recherchen nach der Stellungnahme des Klägers begonnen.

Sollten die vorliegenden Beweismittel für eine außerordentliche Tat Kündigung nicht als ausreichend erachtet werden, sei zumindest eine große Wahrscheinlichkeit, bzw. ein dringender Tatverdacht dafür gegeben, dass der Kläger die Materialien und das Werkzeug entwendet habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist weder durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 30.10.2020 noch durch die hilfsweise ausgesprochene Kündigung gleichen Datums zum 31.12.2020 ordentlich beendet worden. Auf Grund dessen kann der Kläger auch die Weiterbeschäftigung verlangen.

I.

Die dreiwöchige Klageerhebungsfrist nach Zustellung der Kündigung vom 30.10.2020 am 31.10.2020 ist gewahrt, da die Klageschrift vom 03.11.2020 am gleichen Tag beim Arbeitsgericht eingegangen ist und die Klageschrift am 07.11.2020 der Beklagten zugestellt worden ist.

II.

Es kann weder festgestellt werden, dass der Kläger eine strafbare Handlung zu Lasten der Beklagten tatsächlich begangen hat, in dem er Materialien und Werkzeuge der Beklagten über ebay Kleinanzeigen veräußert hat, bzw. veräußern wollte, noch besteht ein entsprechender Verdacht diesbezüglich.

Bei der Tatkündigung ist für den Kündigungsentschluss maßgebend, dass der Arbeitnehmer nach Überzeugung des Arbeitgebers die strafbare Handlung tatsächlich begangen hat und dem Arbeitgeber aus diesem Grund die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar ist. Der Arbeitgeber kann wegen desselben Sachkomplexes sowohl eine Tat- als auch eine Verdachtskündigung aussprechen. Auch der Verdacht, der Vertragspartner könne eine strafbare Handlung oder schwerwiegende Pflichtverletzung begangen haben, kann nach ständiger Rechtsprechung des BAG einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung bilden. Die Kündigung wegen des Verdachts stellt neben der Kündigung wegen der Tat einen eigenständigen Tatbestand dar. Für die kündigungsrechtliche Beurteilung der Pflichtverletzung, auf die sich der Verdacht bezieht, ist ihre strafrechtliche Bewertung nicht maßgebend. Entscheidend ist der Verstoß gegen vertragliche Haupt- oder Nebenpflichten und der mit ihm verbundene Vertrauensbruch. Entscheidend ist, dass es gerade der Verdacht ist, der das zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses notwendige Vertrauen des Arbeitgebers in die Redlichkeit des Arbeitnehmers zerstört oder zu einer unerträglichen Belastung des Arbeitsverhältnisses geführt hat.

Dass dem Verdacht zugrundeliegende Fehlverhalten des Arbeitnehmers muss sich auf eine erhebliche Verfehlung des Arbeitnehmers wie strafbare Handlung oder schwerwiegende Vertragsverletzung beziehen. Der Verdacht muss objektiv durch Tatsachen begründet sein, die so beschaffen sind, dass sie einen verständigen und gerecht abwägenden Arbeitgeber zum Ausspruch der Kündigung veranlassen können. Bloße, auf mehr oder weniger haltbare Vermutungen gestützte Verdächtigungen reichen nicht. Der Verdacht muss zudem dringend sein, es muss eine große Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass der gekündigte Arbeitnehmer die Straftat oder Pflichtverletzung begangen hat. Hierfür ist eine wertende Beurteilung und kein bestimmter Grad an Wahrscheinlichkeit notwendig. Bei der Tatkündigung muss das Gericht im Sinne von § 286 Abs. 1 ZPO von dem Fehlverhalten, bei der Verdachtskündigung von dem dringenden Verdacht eines solchen überzeugt sein.

Die die entsprechende Würdigung tragenden (Indiz-) Tatsachen müssen jeweils un-
streitig oder "voll" bewiesen sein (vgl. Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht/Nie-
mann, 21. Auflage, § 626 BGB, Randziffer 173 ff., insbesondere mit Verweis auf
BAG vom 31.01.2019 - 2 AZR 426/18 - , zitiert nach Juris).

Bei der Verdachtskündigung muss der Arbeitgeber zudem alle zumutbaren Anstren-
gungen zur Aufklärung des Sachverhaltes unternommen haben, insbesondere ist
er verpflichtet, den verdächtigen Arbeitnehmer anzuhören, um ihm Gelegenheit zur
Stellungnahme zu geben. Der Arbeitnehmer muss die Möglichkeit erhalten, die Ver-
dachtsgründe zu entkräften und Entlastungstatsachen anzuführen (vgl. BAG vom
25.04.2018 - 2 AZR 611/17 - , zitiert nach Juris). Die Anhörung muss nicht mündlich,
sie kann auch schriftlich durchgeführt werden und ist Wirksamkeitsvoraussetzung
der Verdachtskündigung.

Ein erwiesenes Eigentumsdelikt zum Nachteil des Arbeitgebers kann ebenso wie
der Verdacht eines solchen einen außerordentlichen Kündigungsgrund darstellen.

Soweit die Beklagte vorliegend behauptet, der Kläger habe Materialien und Werk-
zeuge aus ihrem Eigentum entwendet, hat sie einen Nachweis dafür, dass es bei
den vom Kläger in ebay Kleinanzeigen eingestellten Materialien um solche aus ih-
rem Eigentum handelt, nicht erbringen können. Der Kläger hat, wie dem vorgelegten
Screenshot zu entnehmen ist, folgende Artikel in ebay Kleinanzeigen eingestellt:

- Komtriband Fensterbau Abdichten Illbruck TP652
 - Beko Schaumpistole, NBS-Pistole, Metall
 - Dreh-/Kipp-Fenstergriffe HOPPE NEW YORK, 0810S/US10, 30 Stück
 - Sto-Glasfasergewebe F, 4 x 4 mm, 100 qm2
 - Stockschrauben aus Edelstahl V2A mit Doppelgewinde
- (vgl. Blatt 77 der Akte)

Aus den vorgelegten Screenshots, die neben einer Beschreibung auch Lichtbilder der feilgebotenen Produkte enthalten, lässt sich ein Eigentum der Beklagten an diesen Produkten nicht nachvollziehen.

Auch der Behauptung des Betriebsrats im Rahmen seiner Stellungnahme zur beabsichtigten Kündigung des Klägers, dass das aufgeführte Material im Handel jederzeit zu erwerben sei und die der Kläger wiederholt und durch vorgelegte Screenshots über Suchanfragen bei Google über Anbieter wie amazon und Farnebote teilweise belegt hat, hat die Beklagte nicht widersprochen.

Es wird auch nicht von der Beklagten hinreichend dargestellt, warum die Einlassungen des Klägers zur Herkunft der eingestellten Materialien unzutreffende Schutzbehauptungen darstellen sollen. Bereits in der außergerichtlichen Stellungnahme des Klägers zu den Kündigungsvorwürfen mit Schreiben vom 23.10.2020 hat dieser behauptet, dass das Sto-Glasfasergewebe aus dem Bestand seines Schwiegervaters stamme, die Stockschrauben von ihm selbst auf einem Schrottplatz besorgt worden seien und er diese für Angelständer benötigt habe, die Dreh- und Kippfenster aus dem Bestand seiner Tante stammten und die Beko Schaumpistole wiederum von seinem Schwiegervater herrühre. Diese Angaben, die der Kläger bereits in seiner außergerichtlichen Stellungnahme am 23.10.2020 erläutert hat, wurden nochmals im schriftsätzlichen Vorbringen für das vorliegende Verfahren wiederholt bzw. ergänzt. Damit bleibt der Kläger auch bei seiner mündlichen Stellungnahme vom 21.10.2020, worin er darauf verwiesen haben soll, dass es sich um privates Material und nicht um Material vom Gelände der Beklagten handeln soll.

Die Behauptungen des Klägers zur Herkunft der Materialien sind für die Kammer nicht unplausibel und vor allen Dingen durch die darlegungs- und beweispflichtige Beklagte nicht widerlegt worden.

Was dagegen sprechen könnte, dass die 30 Fenstergriffe aus der Renovierung der Wohnung der Tante des Klägers stammen könnten, weil diese die Fenstergriffe als

optisch unpassend gefunden habe, hat die Beklagte nicht dargetan. Die Beklagte hat auch nicht konkret dargestellt, woran sie die Bewertung der Einlassung als Schutzbehauptung festmacht. Auch wenn die hieraus rührenden Umstände nicht aus der Sphäre der Beklagten stammen, hätte sie die Umstände kritisch prüfen und bezweifeln können, so dass eine höhere Darlegungslast des Klägers ausgelöst wird. Darüber hinaus hätte sich die Beklagte als beweispflichtige Partei der seitens des Klägers benannten Beweismittel bedienen können.

Entsprechendes gilt für das Kompriband F. Dieses soll nach Einlassung des Klägers sein Schwiegervater für dessen Anbau in B. benötigt haben, in dem auch drei Fenster seien, und es soll nicht komplett verwendet worden sein. Hierbei soll es sich laut vorgelegtem Screenshot um zwei Rollen mit je 3 m handeln, die aus einem Bau übriggeblieben seien (vgl. Blatt 80 der Akte). Ob und inwieweit dies in Bezug auf den Einbau von drei Fenstern unglaubwürdig sein soll, wird seitens der Beklagten nicht weiter kommentiert.

Auch die Beko Schaumpistole will der Kläger von seinem Schwiegervater erhalten haben, die dieser nicht mehr benötigt habe. Im Hinblick darauf, dass der Kläger sich dahingehend eingelassen hat, dass sein Schwiegervater einen Anbau in B. an seinem Privathaus mit drei Fenstern, zwei Türen und einem Garagentor gefertigt hat, kann die Kammer nicht ausschließen, dass es sich hierbei ebenso um einen Restbestand dieser Baustelle gehandelt haben könnte.

Ebenso verhält es sich mit dem Sto-Glasfasergewebe. Der Kläger hatte sich dahingehend eingelassen, dass ursprünglich geplant gewesen sei, den Anbau des Schwiegervaters mit dieser Geweberolle für das Verputzen auszustatten, man dann jedoch nicht mehr die gesamte Räumlichkeit mit diesem Gewebe ausgelegt habe, so dass von den beiden Rollen der Großteil übriggeblieben sei.

Soweit die Beklagte es verdächtigt findet, dass die zu verkaufende Menge, die mit 100 qm² und bei Bedarf eventuell auch mehr angegeben wird, so hoch ist, was

aufgrund der von ihr angenommenen Größe einer Garage nicht erklärlich sei, hat die Beklagte zwar konkrete Einwände erhoben und der Kläger keine Angaben zur Größe des Anbaus gemacht, sondern lediglich behauptet, dass nicht die gesamte Räumlichkeit mit dem Gewebe tatsächlich ausgelegt worden sei, so dass ein Großteil noch übriggeblieben sei. Selbst wenn dies einen Verdacht begründen könnte, ist jedoch zu beachten, dass nach unwidersprochener Darstellung des Klägers die Geweberollen ein Rollenmaß von 1 m haben. Er verweist auf seine Fahrgemeinschaft mit dem Kollegen S. und darauf, dass die Entwendung von Materialien in diesem Ausmaß, insbesondere wegen der auf dem Gelände der Beklagten installierten Kameras, nicht unbeobachtet hätte ablaufen können. Ob und inwieweit die Entwendung von dem Glasfasergewebe auf dem Gelände der Beklagten durch ein unverdächtiges Tun des Klägers bzw. in unbeobachteter Form hätte erfolgen können, hat die Beklagte nicht dargestellt.

Auch hinsichtlich der Stockschrauben aus Edelstahl mit Doppelgewinde lässt sich nach der Einlassung des Klägers, diese auf dem Schrottplatz der Firma ... GmbH zuletzt in B. besorgt zu haben, nicht nachvollziehen, dass die Einlassung unglaubhaft ist. Hinweise hierfür trägt die Beklagte jedenfalls nicht vor. Ihre Behauptung, die Stockschrauben seien Original verpackt gewesen, ist zu dem nicht nachvollziehbar, dies hat der Kläger bestritten und ist auch weder dem Produktbild noch der Beschreibung zu entnehmen (vgl. Blatt 85 der Akte). Schließlich will der Kläger diese für die Herstellung von Angelständer benutzt haben (vgl. Blatt 120 der Akte), so dass der Hintergrund über den Besitz derartiger Schrauben nicht unplausibel ist.

Hinsichtlich aller genannten Produkte ist zudem anzumerken, dass der Kläger bestritten hat, dass die Beklagte entsprechende Materialien grundsätzlich bei sich vorhalte. Soweit die Beklagte behauptet, es handele sich bei den in ebay eingestellten Materialien um ihre Materialien, behauptet sie, entsprechende Produkte bei sich zu führen. Dieser seitens des Klägers bestrittene Sachvortrag ist jedoch von der Beklagten nicht einmal unter Beweis gestellt worden.

Lediglich hinsichtlich der Illbruck Fensterfolie bleibt die Einlassung des Klägers fragwürdig, wenn er behauptet, diese hätte er fälschlich bei ebay Kleinanzeigen eingestellt, er hätte sie nie im Besitz gehabt. Wie es passieren kann, dass fälschlicherweise ein Produkt von ihm samt Bild mit Preisangabe zum Verkauf eingestellt wird, hat der Kläger nicht weiter ausgeführt. Selbst wenn dies den Kläger zunächst einmal verdächtig machen könnte, bleibt auch hier die Beklagte wiederum jeden Sachvortrag schuldig, der darauf schließen lässt, dass es sich um ein Produkt handelt, das bei ihr vorgehalten wird. Insbesondere wird auch nicht im Ansatz dargestellt, dass hinsichtlich dieses Produkts wann in welchem Umfang ein Verlust im Bestand der Beklagten aufgetreten ist, so dass ein Zusammenhang, insbesondere zeitlicher Art, zwischen Verlust und Verkauf festgestellt werden könnte.

Bei Würdigung aller oben dargestellten Umstände konnte das Gericht keine Überzeugung gewinnen, der Kläger habe eine kündigungsrelevante Pflichtverletzung durch das Begehen eines Eigentumsdeliktes begangen, da die hierfür festzustellenden Tatsachen weder schlüssig dargestellt noch bewiesen sind.

Auch ist das Gericht nicht mit dem bei einer Verdachtskündigung nach § 286 Abs. 1 ZPO erforderlichen Grad an Gewissheit zur Überzeugung gelangt, der Kläger weise auf Grund des Verdachts einer schwerwiegenden Pflichtverletzung einen Eignungsmangel auf. Denn auch der Verdacht muss auf konkreten, vom Kündigenden darzulegenden und gegebenenfalls zu beweisenden Tatsachen beruhen und er muss dringend sein, wie bereits oben ausgeführt. Die Umstände, die ihn begründen, dürfen nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht ebenso gut durch ein Geschehen zu erklären sein, dass eine Kündigung nicht zu rechtfertigen vermag. Vorliegend ist - unabhängig von dem Umstand, dass die Beklagte nicht einmal Beweis dafür angeboten hat, dass die in Rede stehenden Produkte grundsätzlich aus ihrem Bestand stammen könnten und auch weitere Angaben zu einem Schwund an diesen Produkten fehlen - nicht auszuschließen, dass das streitgegenständliche Verhalten des

Klägers, nämlich die Veräußerung der genannten Produkte über ebay Kleinanzeigen, aus einem Sachverhalt herrührt, der mit der Arbeit des Klägers bei der Beklagten in keinem Zusammenhang steht, weil der Kläger eigene Produkte oder Produkte seiner Verwandten über ebay veräußert hat.

Nach Bewertung der Kammer dürfte es sich bei dem Verdacht der Beklagten daher um nicht belegbare Vermutungen handeln, die für einen dringenden Verdacht jedoch nicht ausreichend sind.

Da somit weder ein verhaltensbedingter (Tatkündigung) noch ein personenbedingter (Verdachtskündigung) Kündigungsgrund ersichtlich ist, ist nicht anzunehmen, dass ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB vorliegt.

III.

Entsprechend ist auch die hilfsweise ausgesprochene ordentliche Tat-, bzw. Verdachtskündigung zu bewerten, so dass auch insoweit der Klage des Klägers stattzugeben war.

IV.

Da das Arbeitsverhältnis nicht durch die streitgegenständlichen Kündigungen vom 30.10.2020 beendet worden sind, hat der Kläger bis zum rechtskräftigen Abschluss des Feststellungsverfahrens einen Anspruch zu unveränderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigt zu werden gemäß §§ 611, 242 BGB, Artikel 1 und 2 GG. Der arbeitsvertragliche Beschäftigungsanspruch wird für den Fall bejaht, dass ein Gericht der ersten Instanz die Kündigung für unwirksam hält (vgl. BAG, GS, Beschluss vom 27.02.1985, AP Nr. 14 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht), da nunmehr die Interessen des Arbeitnehmers an einer Weiterbeschäftigung die Interessen des Arbeitgebers überwiegen. Außer der Ungewissheit des endgültigen Prozessausgangs,

die für sich genommen nicht ausreicht, sind besonders belastende Umstände auf Seiten der Beklagten, die einer Weiterbeschäftigung des Klägers entgegenstehen, weder vorgetragen noch ersichtlich.

V.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen gemäß § 91 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 46 Abs. 2 ArbGG. Die Festsetzung des Streitwertes im Urteil beruht auf §§ 61 Abs. 1 ArbGG, 3 ZPO. Dabei wurde von vier Bruttomonatsgehältern ausgegangen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann von der Beklagten

Berufung

eingelegt werden.

Für den Kläger ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Wird das Urteil nicht in dem Umfang angefochten, in dem die Parteien unterlegen sind, ist die Berufung nur zulässig,

- a) wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder
- b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Die Berufung muss

innerhalb einer Frist von einem Monat

beim Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich oder in Form des elektronischen Dokuments (§ 46 c Arbeitsgerichtsgesetz, Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach) eingelegt werden.

Sie ist

innerhalb einer Frist von zwei Monaten

schriftlich oder in Form des elektronischen Dokuments zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung dieses Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet bzw. signiert sein.

Sie können auch in Verfahren für deren Mitglieder von einem Organ oder einem mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter einer Gewerkschaft, einer Arbeitgebervereinigung, eines Zusammenschlusses oder einer Rechtsschutzorganisation solcher Verbände nach näherer Maßgabe des § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 ArbGG unterzeichnet bzw. signiert werden.

Rechtsanwälte oder eine der vorher bezeichneten Organisationen können sich selbst vertreten.

Hinweis:

Bei Einreichung in schriftlicher Form werden von der Berufungsbegründungsschrift zwei zusätzliche Abschriften zur Unterrichtung der ehrenamtlichen Richter erbeten.

Beglaubigt:

Es wird beglaubigt, dass der Inhalt der Abschrift mit
der Urschrift übereinstimmt.

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle